Motion GLP-Fraktion

Baubewilligungsfreie energetische Sanierungen

Der Gemeinderat wird beauftragt, folgende Massnahmen in die Wege zu leiten, um künftig auf Baubewilligungen für energetische Sanierungen der Gebäudehülle dort zu verzichten, wo die kantonalen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Gemeinderat legt dem Parlament eine Revision der baurechtlichen Grundordnung und insbesondere des Baureglements vor. Diese nutzt den Spielraum zum Verzicht auf Baubewilligungen aus, welcher sich durch den neuen Art. 6 Abs. 1 Bst. u des Baubewilligungsdekrets (BewD) eröffnet. Allfällige entgegenstehende Bestimmungen sind dabei zu bereinigen.
2. Im Parlamentsantrag erläutert der Gemeinderat für alle Zonentypen der Gemeinde, ob und warum sie sich für die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Bst. u BewD eignen.
3. Art. 6 Abs. 1 Bst. u BewD wird namentlich auf Zonen für Freizeit und Sport (ZSF) angewendet.
4. Art. 6 Abs. 1 Bst. u BewD wird namentlich auf Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) angewendet.

Begründung

Energetische Sanierungen sind wichtig, um Treibhausgasemissionen zu reduzieren und das Raumklima zu verbessern. Zu den Hürden für solche Sanierungen gehört der Baubewilligungsprozess. Am 3. September 2026 hat der Grosse Rat des Kantons Bern diese Hürden gesenkt, indem er das Baubewilligungsdekret (BewD) revidiert hat. Dabei überlässt es das kantonale Recht in einem wichtigen Punkt neu den Gemeinden, in geeigneten Zonen auf Bewilligungen zu verzichten.

Keiner Baubewilligung bedürfen demnach «energetische Sanierungen der Gebäudehülle in Gewerbe-, Industrie- und Arbeitszonen sowie energetische Sanierungen der Gebäudehülle in weiteren Typen von Bauzonen, sofern die Gemeinde dafür in der baurechtlichen Grundordnung die Baubewilligungsfreiheit vorsieht».

Die Abschaffung unnötiger Baubewilligungen entlastet sowohl die Bauherrschaften als auch die Behörden.

Die Motion zielt darauf, den Spielraum maximal zu nutzen. Grundsätzlich soll der Gemeinderat für alle Zonentypen der Gemeinde prüfen, ob der neue Art. 6 Abs. 1 Bst. u sinnvoll anwendbar ist. Im Fall der Zonen für Freizeit und Sport ZSF und der Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN ist das Kriterium «ästhetisch wenig empfindlich» aus Sicht der Motionär:innen erfüllt. Deswegen wird für diese Zonentypen die Anwendung explizit verlangt.

Betrifft die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Bst. u BewD eine Überbauungsordnung, sind die Bestimmungen im Baureglement so zu formulieren, dass dies auch für diese Fälle gilt.

Münsingen, 3. November 2026

Unterzeichnende:

Sebastian Kipfer	Sam Zaugg	Stephanie Balliana
Susanne Blum	Lili Tobler Rüetschi	Fabio Semadeni

Grünliberale Partei Münsingen
Löwenmattweg 14
3110 Münsingen

Telefon 031 311 89 70
muensingen@grunliberale.ch
www.muensingen.grunliberale.ch

Bank SLM AG, 3110 Münsingen
IBAN: CH56 0636 3690 2271 6541 9